

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

45. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 26.9.2016

Nr. 29

88

Wetteraukreis

Im Wetteraukreis sind die Stellen

einer/eines

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

und einer/eines

weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Der Wetteraukreis ist ein dynamischer und attraktiver Landkreis mit einem dichten Netz an Schulen, Bildungsinstituten und sozialen Einrichtungen. In ihm leben rund 300.000 Einwohner/innen in 25 Städten und Gemeinden. Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Friedberg/Hessen und eine Verwaltungsstelle in Büdingen.

Die Dezernate der/des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten sollen insbesondere die Bereiche Bildung und Gebäudewirtschaft, daneben die Aufgabengebiete Landwirtschaft inkl. Agrarumwelt, Bauordnung, Ordnungsrecht und demographische Entwicklung umfassen.

Die Dezernate der/des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sollen insbesondere die Bereiche Jugend und Soziales sowie Jobcenter umfassen.

Die Wahlzeit beträgt jeweils 6 Jahre. Wiederwahlen sind für jeweils 6 Jahre möglich. Die Besetzung der Stellen ist schnellstmöglich vorgesehen.

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz (ab 01.01.2017 Besoldungsgruppe B 6) für die/den Erste/n Kreisbeigeordnete/n und B 4 (ab 01.01.2017 Besoldungsgruppe B 5) für die/den weitere/n hauptamtliche/n Kreisbeigeordnete/n.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Gesucht werden qualifizierte und belastbare Führungspersönlichkeiten, die mit den Organen des Wetteraukreises vertrauensvoll zusammenarbeiten. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium ist Voraussetzung. Vorzugsweise haben die Bewerber auch die 2. Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen. Bewerbungen von Frauen und Männern sind gleichermaßen erwünscht.

Für die Stelle der/des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten werden zudem fundierte Fachkenntnisse und

Führungserfahrungen im Schul- und Bildungsbereich sowie Erfahrungen in der Organisation der Wetterauer Schullandschaft erwartet.

Für die Stelle der/des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden zudem fundierte Fachkenntnisse im Familien- und Kindschaftsrecht mit ausgeprägten praktischen Berufserfahrungen im öffentlichen Recht sowie in Sozialrecht mit umfangreichen familienrechtlichen Bezügen erwartet.

Bewerbungen mit den erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind **bis Samstag, den 08. Oktober 2016 in verschlossenem Umschlag** unter dem **Kennwort „Bewerbung einer/eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten“** bzw. unter dem **Kennwort „Bewerbung einer/eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten“** zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen.**

89

Der Kreiswahlleiter

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Die Vertreterin im Kreistag des Wetteraukreises Frau Ute Arendt-Söhnngen hat ihr Kreistagsmandat niedergelegt. Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der SPD

Frau Katja Koci, whft. Pfarrwiese 6 in 61118 Bad Vilbel in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 21.9.2016

Der Kreiswahlleiter